40 über II

2020-03-09/2011
Bearbeiter/in: Frau Gabriel
E-Mail: mgabriel@schwerin.de

I
01
Herrn Nemitz

Antrag Drucksache Nr.: 00297/2020 der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Betreff: Diskriminierungsverbot in der Sportförderrichtlinie

Beschlussvorschlag:

Die Sportförderrichtlinie wird um folgenden Punkt ergänzt:

( ) Diskriminierungsverbot
Der Verein handelt nach Maßgabe des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und benachteiligt keine Menschen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder sexuellen Identität. Er pflegt oder verbreitet insbesondere kein gewalttätiges, rassistisches, antisemitisches sowie anderweitig diskriminierendes Gedankengut.
Der Verein erbringt hierfür den Nachweis bei der Antragstellung durch eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung.
Zuwiderhandlungen führen zur Rückforderungen von gewährten Fördermitteln.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Die kommunale Förderung von Breiten- und Leistungssport und die damit einhergehenden Regelungen liegen in der eigenen Zuständigkeit der Landeshauptstadt Schwerin.

2. **Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

Art der Aufgabe: -

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Zusätzliche Kosten sind nicht zu erwarten.

3. **Empfehlung zum weiteren Verfahren**

Verweisung in die Ausschüsse
Nach Auffassung der Verwaltung ist der Grundsatz der Antidiskriminierung oder mit anderen Worten der Gleichbehandlungsgrundsatz in Artikel 3 Grundgesetz verankert. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz regelt vor allem die Gleichberechtigung für (angehende) Beschäftigte.

Es kann dahinstehen, ob eine dahingehende Ergänzung der am 13.06.2016 (Drs.-Nr. 00659/2016) von der Stadtvertretung verabschiedeten Sportförderrichtlinie notwendig ist.
Denkbar wäre auch, im Rahmen der Antragstellung eine "Eigenerklärung zur Antidiskriminierung / Gleichbehandlung" abzuverlangen. Ob allerdings bei Verstößen, eine generelle Rückforderung von Fördermitteln möglich ist, bleibt fraglich, weil diese sich auch nach den allgemeinen Rechtsvorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz M-V richten müssen.

Ungeachtet dessen, sind nach Ziff. 2.2. der Sportförderrichtlinie der Landeshauptstadt Schwerin Sportvereine zuwendungsberechtigt, die u.a. Mitglied im Stadtsportbund und gemeinnützig sind. Nach Auskunft des Stadtsportbundes enthalten die Satzungen der beim Stadtsportbund gelisteten Vereine in der Regel sinngemäße Klauseln.

Andreas Ruhl